

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/011/2020)

Sitzung am: 14.05.2020

Beschluss zu: V0252/20

### Gegenstand:

Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angeordneten Beschränkungen des Betriebs der Kindertagesbetreuung wegen der Corona-Pandemie

### Beschluss:

1. Der Stadtrat sieht es als einen Akt familien- und gesellschaftspolitischer Fairness an, dass Eltern, die die Leistungen der Kindertagesbetreuung wegen der bestehenden Einschränkungen im Betrieb der Dresdner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch die Corona-Pandemie nicht in Anspruch nehmen dürfen, für diesen Zeitraum von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit sind.
2. Die Beitragsbefreiung soll gleichermaßen für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen, Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule angewendet werden. Sie gilt rückwirkend für Kinder in Betreuung von Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule ab 16. März 2020. Für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen gilt sie rückwirkend ab 18. März 2020. Die Beitragsbefreiung gilt bis einschließlich 24. Mai 2020.
3. Für Kinder, welche die Notbetreuung in Kindertagespflegestellen, Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule in der Zeit vom 18. März 2020 bis 17. April 2020 in Anspruch genommen haben, sind entsprechend der Absprache mit der Sächsischen Staatsregierung vom 20. März 2020 keine Elternbeiträge zu erheben. Ab 20. April 2020 sind Elternbeiträge zu entrichten, wenn eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.
4. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind für alle Betreuungsverhältnisse sinngemäß die Regelungen von § 8 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) in Verbindung mit § 3 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung)

anzuwenden. Den freien Träger der Jugendhilfe wird empfohlen analog zu verfahren. Die Landeshauptstadt Dresden sichert den Trägern der freien Jugendhilfe zu, die in Umsetzung dieser Regelung entstehenden Mindereinnahmen auf Antrag in Form eines Sonderabschlages finanziell zu ersetzen.

5. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der einzelnen Beschlusspunkte beauftragt. Die vom Fachbediensteten für das Finanzwesen am 21. April 2020 ausgesprochene hauswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2020 im Bereich des Amtes für Kindertagesbetreuung ist zur Sicherung der Finanzierung um die notwendigen Mittel aufzuheben. Vom Freistaat Sachsen erhaltene Ausfallkosten sind dabei zu berücksichtigen.

Dresden,

15. MAI 2020



Dirk Hilbert  
Vorsitzender